

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1912)
Heft: 7-8

Artikel: Der nationale sensus moralis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-802742>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Friede

Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung

Offizielles Vereinsorgan des Schweizerischen Friedensvereins

Abonnementspreis per Jahr: In der Schweiz Fr. 2.—; per Halbjahr Fr. 1.— (für Mitglieder und Nichtmitglieder); im Weltpostverein portofrei Fr. 3.60 per Jahr.
Inserate per einspalt. 4,5 cm breite Petitzelle 15 Cts., für Jahresaufräge nach Uebereinkunft — Das Blatt erscheint am 20. jeden Monats in einer Doppelnummer von 6—8 Seiten.
Redaktion: Für das Zentralkomitee des Schweizerischen Friedensvereins, R. Geering-Christ, „Im Wiesengrund“, Bottmingermühle bei Basel.
 Einsendungen sind an letztere Adresse zu richten.

Annoncen nehmen die Haller'sche Buchdruckerei A.-G. in Bern, deren Vertreter, sowie sämtliche Annoncenbüros entgegen.

Inhalt: Motto. — Delegiertenversammlung des Schweiz. Friedensvereins. — Der nationale sensus moralis. — Jahresbericht der Sektion Zürich des S. F. V. — Jahresbericht der Sektion Basel des S. F. V. — Excelsior! — Das Internationale Kriegs- und Friedensmuseum in Luzern. — Vortrag Feldhaus im Friedensverein St. Gallen. — Schweiz. Friedensverein. — † William Thomas Stead.

Motto.

Des Krieges Buchstaben.

Kummer, der das Mark verzehret,
 Raub, der Hab und Gut verheeret,
 Jammer, der den Sinn verkehret,
 Elend, das den Leib beschweret,
 Grausamkeit, die Unrecht kehret,
 Sind die Frucht, die Krieg gewähret.

Friedr. von Logau, „Sinngedichte“ 1654.

Delegiertenversammlung des Schweizerischen Friedensvereins.

Verehrte und liebe Gesinnungsfreunde!

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Friedensvereins findet Sonntag den 5. Mai 1912, vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Zürich statt.

Tagesordnung:

A. Geschäftlicher Teil:

1. Jahresbericht des Präsidenten.
2. Bericht des Kassiers und der Revisoren.
3. Wahl des Zentralkomitees und der Revisoren.
4. Festsetzung des Beitrages an das Internationale Friedensbureau in Bern.
5. Bezeichnung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.
6. Anträge der Sektionen.
7. Diverses.

B. Referat:

„Die wirtschaftliche Bedeutung
der Friedensbewegung.“

Referent: Herr Gustav Maier, Präsident der Sektion Zürich.

Zu den Jahresverhandlungen wie zum Referate haben auch Nichtmitglieder Zutritt.

Um 1 Uhr findet im Zunfthause zur „Schmieden“ ein gemeinsames Mittagessen statt.

Wir bitten die Teilnehmer der Delegiertenversammlung, sich für das Mittagessen bis spätestens Freitag den 3. Mai beim Aktuar der Sektion Zürich, Herrn Th. Kutter, Jenatschstrasse 8, Zürich II, anzumelden.

Wir bitten die Sektionen, die Jahresversammlung unseres Vereins zahlreich zu beschicken, um unsern Freunden in Zürich den Beweis zu erbringen, wie sehr wir ihre freundliche Einladung zu schätzen wissen.

Unsere Jahresversammlungen sollen immer mehr nach aussen den Beweis erbringen, dass wir auch in unserm Vaterlande bemüht sind, für den Gedanken internationaler Verständigung zu arbeiten, und dass wir dafür zunehmendes Verständnis finden.

Luzern, den 15. April 1912.

Namens des Zentral-Komitees des S. F. V.,
 Der Präsident: Dr. Bucher-Heller.
 Der Sekretär: W. Labhardt.

Der nationale sensus moralis.

Im bürgerlichen Leben der Gegenwart gewahren wir ein heisses Bemühen um das Rechtlichmachen von Eigentum und Leben. In der Auffassung der nationalen Selbsterhaltung aber treffen wir heute noch Momente, die jedem Rechtsgefühl Hohn sprechen und an die Zeit einer innerstaatlichen Anarchie erinnern. Ein eklatanter Beweis dafür steckt in einem sensationellen Artikel, den Dr. M. Uebelhör in Nr. 178 der „Münchener Neuesten Nachrichten“ zur Kenntnis der Leser bringt. Unter dem Titel „Englands Feind an eigenem Bord“ erzählt er, wie anlässlich des Unterganges eines grossen Dampfers der englischen Handelsflotte die sogenannten Lascars (indische Matrosen) von den Secoffizieren mit dem Revolver in der Faust in die Disziplin hätten gezwungen werden müssen. Er kommt dann zu dem Schlusse, dass die fremde Bemannung der englischen Handelsschiffe im Kriege Englands gegen eine andere Macht eine Gefahr für England werden könnte, um so eher, als auch Offiziere und sogar Kapitäne von englischen Handels Schiffen vielfach Ausländer seien, wobei man bedenken müsse, dass der Kapitän während der Fahrt der absolute und niemand verantwortliche Leiter sei. Diesen Schluss erörtert er mit einem gut erdachten und gar nicht unmöglichen Beispiel. „Man stelle sich vor,“ schreibt Dr. Uebelhör wörtlich, „es bräche ein Krieg Englands mit einer Macht aus, die das Vaterland fremder Kapitäne englischer Handelsschiffe ist. Da wäre es nicht ausgeschlossen, dass der Kapitän mit seiner Ladung, Kohlen etwa, schnurstracks in einen feindlichen, ihm aber heimischen Hafen ein-

läuft oder die Schiffe seiner Heimat auf hoher See verproviantiert.“ Und dieses Beispiel schliesst mit einem Satze, den der Herr Verfasser offenbar nicht überlegt hat. Dieser Satz lautet: „Niemand würde ihn (den Kapitän) deswegen tadeln, viele ihn loben, und nicht mit Unrecht.“ Man entschlage sich jedes rednerischen Beiwerkes und stelle sich den Fall in seiner nackten Wirklichkeit vor. Der Kapitän ist Angestellter einer englischen Schiffsgesellschaft. Er arbeitet für sie, damit er zu essen hat und seine übrigen Lebensbedürfnisse befriedigen kann. Aus irgend einem zwingenden Grunde, der im Wesen seiner persönlichen leiblichen Bedürfnisse liegt, hat er sich von dieser Gesellschaft anstellen lassen, und diese Gesellschaft vertraut ihm wie Dr. Uebelhör seinem Sekretär oder einer Dienstmagd, und ist der Ansicht, die in allen gesitteten Ländern geläufig und gesetzlich anerkannt ist, dass es nämlich innerste Pflicht des Brotnehmers sei, seinem Brotherrn nichts zu veruntreuen. Dieser Kapitän aber ist so pflichtvergessen, dass er das ihm anvertraute Gut seines Brotherrn sonder Zwang aus freien Stücken einem Unberechtigten übergibt, es also unterschlägt. Und diese Tat, die man im bürgerlichen Leben als Veruntreuung, Betrug, Diebstahl ansieht und die das Privatrechtsgebot mit Zuchthaus, das Kriegsrechtsgesetz mit Todesstrafe ahndet, trägt dem pflichtvergessenen Angestellten im vorliegenden Falle keinen Tadel ein, man wird ihn sogar vielfach beloben, und „nicht mit Unrecht“! Ist das nicht ein bedenklicher morbus in der sittlichen Weltanschauung unserer Zeit? Ich betone absichtlich die sittliche Weltanschauung, weil unser Zeitalter so unendlich viel auf Herzensbildung hält und weil einem auf Schritt und Tritt, auf Weg und Steg gerade von den sogenannten Staatsordnern und Staatserhaltern der Sittlichkeitssbegriff bis zum Ekel aufgehalst wird! Warum soll denn das, was einen nach Privatrecht um den Genuss der bürgerlichen Rechte bringt und ihn ins Zuchthaus führt, im Kriege — notabene von einem, der nicht am Kriege beteiligt ist — recht, ja sogar des Lobes wert sein?

Wer will es dem Manne verargen, dass er in fremden Dienst getreten ist? Niemand. Wenn er aber so ein glühender Patriot ist, dass ihm in allen Stücken sein Vaterland am Herzen liegt, warum verlässt er dann in heimatlicher Kriegsgefahr nicht ordnungsmässig seinen Dienst und kehrt zu seinem Volke zurück und stellt sich ehrlich zur Sache seines Vaterlandes? „Ja,“ werden sie sagen, „das Wohl des Vaterlandes heiligt im Kriege jede Tat.“ Das ist eine ausgedrückte Zitrone. Erstens befindet sich der pflichtvergessene Kapitän unseres Beispiels nicht im Kriege, sondern er ist Leiter eines Handelsschiffes, das nicht am Kriege teilnimmt. Sodann ehrt es doch nach den elementarsten Moralbegriffen eine Nation nicht, wenn sie solche Gaunerstückchen noch moralisch belohnt. Darum bleibt uns vom Leibe mit der Heiligung! Man besinne sich lieber auf die lächerliche Konsequenz. Der Staat bezahlt seine Lehrer, damit sie seinem Volke sagen, lügen, betrügen, veruntreuen, stehlen sei verabscheuungswürdig und strafbar. Und nun soll es auf einmal Fälle geben, in denen lügen, betrügen, veruntreuen, unterschlagen und stehlen nicht nur straffrei, sondern sogar lobenswert ist? Das ist eine feine Moral! Wenn der Präsident des preussischen Abgeordnetenhauses einen Redner massregelt, der den Krieg als einen Hohn auf Menschlichkeit, auf Christentum und Gott hält, so reizt uns dies zum Lachen. Wenn man aber lehrt, der Krieg berechtige und beschönige Gaunerstückchen von unseres Beispiels Güte, so ist das ausgesprochener Un-

sinn. Noch etwas: Unsere Staaten halten so viel darauf, dass sie auf christlicher Grundlage stehen, und dem Volke macht man bei jeder Gelegenheit die Notwendigkeit der Religion (womit natürlich die christliche gemeint ist) klar. Sagt denn nicht gerade die christliche Religion mit Bezug auf die Moral des Staates: „Gerechtigkeit erhöhet ein Volk“? Es muss also nach Dr. Uebelhör eine beschränkte Gerechtigkeit geben, und es bleibt der Nation vorbehalten, die vollinhaltliche oder nur die beschränkte Gerechtigkeit anzuerkennen. Oder, um den Unsinn weiter zu verfolgen, man erkennt, je nach den Umständen, die normale oder die erweiterte Gerechtigkeit an. Ihr Schulmeister und Pfarrer und alle, die ihr um die sittliche Bildung des Volkes bemüht seid, unterziehet ohne Säumen euren Moralkatechismus einer kritischen Durchsicht, und ihr werdet finden, dass ihr und eure Autoritäten mit der Zeit nicht Schritt gehalten haben!

Doch es gibt ja unter den Auslegern der Staatsmoral auch Leute, die der christlichen Sittenlehre neutral gegenüberstehen. Nicht zum Schaden des Staates. Diese erweitern den Horizont ihres sittlichen Schauens und erkennen, dass die Philosophie des Krieges ausserhalb der ethischen Lehrordnung liege und für sich selber einen Begriffskreis bilde. Der Leitgedanke in diesem System sei eine gemeine Anerkennung aller Sitten, die in Friedenszeiten im feindlichen Staate als bürgerliche Ordnung gelten. Natürlich ist die Folge die, dass der Praktiker den Schluss auf die Unverantwortlichkeit gegenüber seinem heimatlichen Gewissen macht. Der kriegsfreudliche Laie würde einfach sagen: „Andere Länder, andere Sitten!“ und den tieferen Sinn dieser Phrase unserer Intelligenz überlassen. Wir aber wissen, dass andere Länder andere Sitten haben, dass aber alle Sitten, von der deutschen bis herunter zur kapadischen, darin eins sind, dass Veruntreuung, Betrug und Diebstahl zu den Uebeln gehören, an denen schlechterdings nichts Lobenswertes sei.

Doch der Weisen ist noch kein Ende. Sie belehren uns, dass das internationale Leben durch kein Gesetz geregelt sei. Leider Gottes ist das wahr. Aber sind wir denn bei aller Zucht und Bildung unseres Geistes und Herzens so erzdumm geblieben, dass wir alles geschrieben haben müssen, was wir nicht tun sollen? Dann schreibt schnell ein hygienisches Strafgesetzbuch und bestimmet darin, dass der, der zu viel isst, zu viel trinkt oder sich sonstwie in ein ausschweifendes Leben begibt, ins Zuchthaus kommt, sonst merken wir's nicht, dass wir von allen diesen Uebeln um unserer Gesundheit willen lassen müssen. Bestimmt auch ausdrücklich, dass man seinem Wohltäter kein Leid antun soll. Das steht nämlich auch noch in keinem Strafgesetzbuch.

Es ist wahrhaftig eine schöne Sache um das Denken! Wollen wir uns schliesslich in den moralischen Rückstand im internationalen Leben fügen und alles Ueble stillschweigend hinnehmen als eine schlechte Notwendigkeit — dass man aber notorische Schlechtigkeiten noch lobt, damit ja recht viele Lobeslüsterne zu Schlechtigkeiten greifen, das ist, gelinde gesagt, Wahnsinn! „Nam et pessimi exempli, nec nostri saeculi est!“¹⁾ Will man aber in des Teufelsnamen aus der Halunkerei im Kriege eine Musik machen, so konzessioniere man die Halunkengesellschaft, und man wird sehen, wohin diese Kerle uns bringen!

G. Lutz.

¹⁾ „Das gibt ein schlimmes Beispiel und passt nicht in unser Jahrhundert.“ Kaiser Trajan an Plinius, den Statthalter von Pontus und Bithynien, um 110 unserer Zeitrechnung.